

§. 43.

Die sonst noch zu Ausführung des Handelsgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen regulativen Vorschriften werden durch Unser Ministerium ertheilt werden.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insegel vordrucken lassen.

Schloß Opatowitz, den 23. Februar 1863

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. v. Beulwitz.